

BENUTZERORDNUNG DES WERKRAUMS



- 1.** Jede Person, die das Gelände des WERKRAUMS betritt, und/oder sich zur Nutzung der Angebote hier aufhält, verpflichtet sich die Benutzerordnung zu akzeptieren und einzuhalten.
- 2.** Alle NutzerInnen sind verpflichtet, sich für den sachgemäßen und sicheren Umgang mit den Maschinen und Werkzeugen von der Fachberatung einweisen zu lassen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise durch die Fachberatung und die schriftlichen Hinweise an den Maschinen einzuhalten, sowie die besonders gekennzeichneten Gefahrenzonen zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen. Der/ Die FachberaterIn entscheidet ob der/die NutzerIn genug Kenntnisse besitzt, um eigenständig an der Maschine zu arbeiten. Ist dies nicht der Fall hat die Fachberatung das Recht den/ die NutzerIn die eigenständige Arbeit an den Maschinen zu verweigern.
- 3.** Umbauten an Maschinen sind nur nach Absprache mit dem Fachberater erlaubt.
- 4.** Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen des WERKRAUMS so z. B. die Nutzung der Räume, der Maschinen und der Werkzeuge, erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.** Alle NutzerInnen und BesucherInnen haben sich so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer und sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt wird und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.
- 6.** Alle NutzerInnen sind verpflichtet, die gesamten Einrichtungen, alle Anlagen und insbesondere Maschinen und Werkzeuge ordnungsgemäß zu behandeln und zweckgerichtet zu benutzen. Die NutzerInnen haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden. Schäden sind den Mitarbeitern bzw. der WERKRAUM Landsberg gUG (haftungsbeschränkt) unverzüglich zu melden.
- 7.** Alle NutzerInnen sind verpflichtet, die benutzten Maschinen zu säubern, ordentlich zu verstauen und den eigenen Arbeitsplatz zu säubern.
- 8.** Die Nutzung des WERKRAUMS dient dem Eigenbedarf. Gewerbliche Nutzung ist unaufgefordert zu melden und wird preislich und steuerlich anders berechnet.
- 9.** Nutzungsgebühren für Werkstätten, Maschinen und Material müssen auch bei laufenden Projekten täglich bezahlt werden.
- 10.** Mitgliedschaften werden bei Nichtbezahlung eines Mitgliedsbeitrags deaktiviert und können erst wieder aktiviert werden, wenn der fehlende Betrag beglichen wurde.
- 11.** Projektmaterial kann bis zu 30 Tage kostenlos und nach Absprache gelagert werden. Für Lagerzeit, die 30 Tage überschreitet, kann der benötigte Lagerplatz in Rechnung gestellt werden. Eine Weiterarbeit oder Herausgabe des Materials ist erst nach Begleichen der Rechnung möglich. Sofern nach weiteren 30 Tagen der Lagerplatz weder geräumt noch bezahlt ist, so geht das Material ohne weitere Aufforderung in das Eigentum der Werkraum Landsberg gUG über.
- 12.** Sofern die Ziffer 2-6 durch die NutzerInnen nicht eingehalten werden bzw. den Anweisungen der WERKRAUM Landsberg gUG (haftungsbeschränkt), seiner gesetzlichen Vertreter/innen oder seiner MitarbeiterInnen (FachberaterInnen, Aufsichtspersonen u.ä.) nicht Folge geleistet wird, können die MitarbeiterInnen des WERKRAUMS vom Hausrecht Gebrauch machen und den/ die NutzerIn von der weiteren Nutzung ausschließen.
- 13.** Der WERKRAUM Landsberg gUG (haftungsbeschränkt) haftet nicht für Personen- und Sachschäden. Soweit sie auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der WERKRAUM Landsberg gUG bzw. der für die WERKRAUM Landsberg gUG tätige Personen (Fachberater/innen, Aufsichtspersonen u. ä.) zurückzuführen sind, haftet der WERKRAUM Landsberg gUG (haftungsbeschränkt) für Personen- und Sachschäden im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge. Etwaige behauptete Ansprüche sind am selben Tag im WERKRAUM, vor dem Transport, unverzüglich gegenüber einem/einer MitarbeiterIn oder der Geschäftsführung der WERKRAUM Landsberg gUG anzuzeigen.
- 14.** Die WERKRAUM Landsberg gUG (haftungsbeschränkt) haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Benutzerordnung des WERKRAUMS oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des WERKRAUM Landsberg gUG (haftungsbeschränkt), seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Mitarbeiter (Fachberater/innen, Aufsichtspersonen u.ä.) oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung/Anlagen (insbesondere ihrer Geräte, Maschinen und Werkzeuge u.ä.) entstanden sind.
- 15.** Eltern, die ihre Kinder der Kinderwerkstatt anvertrauen, sind verpflichtet, ihre Kinder ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Anordnungen der MitarbeiterInnen befolgt werden müssen. Des Weiteren ist die gesonderte Benutzerordnung für Kinder und Jugendliche des WERKRAUMS anzuerkennen und zu unterzeichnen. Diese ist im WERKRAUM erhältlich.
- 16.** Für die Lagerung von Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 17.** Die Nutzung des WERKRAUMS unter Alkoholeinfluss oder unerlaubten Drogen ist nicht gestattet.